

Stellungnahme | Stand 17.01.2025

Referentenentwürfe des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

Bearbeitungsstand: 28.11.2024

und

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

Bearbeitungsstand: 04.11.2024



Executive Summary

Die EU-Richtlinie über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (IED) ist die zentrale Richtlinie zum Schutz von Mensch und Umwelt vor Verschmutzung aus Industrieanlagen. Ihr Ziel, Emissionen in Luft, Wasser und Boden so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern, wird von der Stahlindustrie seit langem voll unterstützt. Das gilt auch hinsichtlich des Ziels der Revision, Behörden und Anlagenbetreibern die Arbeit zu erleichtern und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, ohne den Umweltschutz zu vernachlässigen.

Die Komplexität der Vorgaben und deren Integration in bestehendes nationales Recht bedingen eine schlanke Umsetzung unter Berücksichtigung des gewollten grundlegenden Umbaus von Wirtschaft und Gesellschaft zur Klimaneutralität. Um Genehmigungsverfahren - wie politisch angestrebt - zu beschleunigen, müssen Ausnahmeregelungen und Fristverlängerungen der IED ausdrücklich auch in Deutschland angewendet werden können. Die Komplexität erfordert aber auch, dass eine Gesamtbeurteilung der Umsetzung nur bei Vorlage aller notwendigen Änderungen erfolgen kann. Hier begrüßt die Wirtschaftsvereinigung Stahl ausdrücklich die frühe Beteiligung an dem Rechtssetzungsverfahren mit laufender Konsultation. Dennoch müssen die noch fehlenden Gesetz- und Verordnungsentwürfe genauso wie Verwaltungsvorschriften umgehend vorgelegt werden.

Die Umsetzung der neuen Regelungen zu Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft in der IED muss praxisnah erfolgen und von unnötigem Ballast freigehalten werden. Das gilt ebenso für die Umsetzung der Anforderungen aus BVT¹-Schlussfolgerungen. Dies erfolgt in den Referentenentwürfen im Ansatz gut. Wie dies aber im Detail erfolgen soll, ist bisher nicht ausreichend dargelegt, da auch die IED hier unpräzise bleibt. **Zudem gehen die vorgelegten Entwürfe in vielen Teilen über eine 1:1-Umsetzung der IED hinaus. Dies führt zu neuer Bürokratie sowie zusätzlichen Kosten für die Betreiber und die beteiligten Behörden. Hier besteht noch deutliches Optimierungspotential.**

Schwerpunkte der notwendigen Anpassungen an den bisherigen Entwürfen zur Umsetzung der IED sind neben der Schaffung von Rechtssicherheit die Vermeidung unnötiger Bürokratie und Berichtspflichten sowie von Doppelregelungen

- Die detaillierte Beschreibung des Umsetzungsverfahrens für BVT-Schlussfolgerungen, insbesondere hinsichtlich Emissions- und Umweltleistungswerten. Dabei sind die vollen Emissionsspannbreiten der den BVT assoziierten Emissionswerten in den BVT-Schlussfolgerungen zu berücksichtigen und die Festlegung muss, wie bisher, bundeseinheitlich in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das sowohl die technische Erreichbarkeit von Emissionswerten als auch die Verhältnismäßigkeit angemessen berücksichtigt.
- Die Einführung des Umweltmanagementsystems auf Basis der bestehenden rechtlichen und technischen Normen, allen voran EMAS und ISO 14001, unter Verzicht auf eine nicht notwendige 45. BImSchV.
- Die Definition der tiefgreifenden industriellen Transformation unter Berücksichtigung aller damit verbundenen technischen Auswirkungen, der damit verbundenen umfangreichen Genehmigungs- aber auch mittelfristigen Stilllegungsverfahren sowie den resultierenden Steigerungen der Umweltleistung bei der Stahlerzeugung.
- Die Schaffung angemessener Übergangsregelungen für nur noch übergangsweise betriebene Anlagen und Anlagenteile bzw. klare Ausnahmeregelungen für Altanlagen, insbesondere Deponien in der Nachsorgephase sowie Altbergwerke.

¹ Beste verfügbare Technik

Für Details verweisen wir auf die Langfassung.

Langfassung

Hintergrund

Die EU-Richtlinie über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (IED) ist die zentrale Richtlinie zum Schutz von Mensch und Umwelt vor Verschmutzung aus Industrieanlagen. Sie enthält Regelungen für besonders umweltrelevante Industrieanlagen. Das Ziel ist, Emissionen in Luft, Wasser und Boden so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor Schadstoffen zu schützen.

Am 4. August 2024 ist die novellierte Industrieemissionsrichtlinie (IED) in Kraft getreten. Mit der Novelle werden nicht nur die Ziele der Richtlinie ergänzt, sondern auch der Geltungsbereich z. B. in Richtung Energie- und Ressourceneffizienz deutlich erweitert. Um dem Anspruch der Richtlinie, Behörden und Anlagenbetreibern die Arbeit zu erleichtern und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, ohne den Umweltschutz zu vernachlässigen, gerecht zu werden, hatte die Wirtschaftsvereinigung Stahl schon bei Veröffentlichung der IED darauf hingewiesen, dass

- bei der Umsetzung in nationales Recht auf eine schlanke Umsetzung zu achten ist,
- die besondere Situation der Branche im grundlegenden Umbau zur Klimaneutralität berücksichtigt wird und
- entsprechende Ausnahmeregelungen realisiert werden, welche die alten Anlagen, die ohnehin zeitnah ausgedient haben, mit bürokratischen, kostenintensiven – und völlig unnötigen – Pflichten belasten.

Aufgrund der Komplexität der Vorgaben sind umfangreiche Änderungen am deutschen Umweltrecht auf der Ebene von Gesetzen und Verordnungen sowie des untergesetzlichen Regelwerks notwendig. Das Bundesumweltministerium (BMUV) muss daher verschiedene Entwürfe vorlegen.

Anmerkung zum Verfahrensstand

Die bisherigen BMUV-Entwürfe umfassen ein Mantelgesetz sowie eine Mantelverordnung. Wesentliche Teilentwürfe, wie zum Wasserrecht sowie zur maßgeblichen Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) fehlen bisher. Die Stahlindustrie begrüßt die frühzeitige Beteiligung an dem Rechtsetzungsverfahren, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass eine vollständige Bewertung der bisher vorliegenden Entwürfe aufgrund der Komplexität sowie der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen notwendigen Rechtsänderungen nicht möglich ist. Die Wirtschaftsvereinigung Stahl behält sich daher vor, diese Stellungnahme zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen oder weitere Stellungnahmen abzugeben.

Generelle Anmerkungen

Die Umsetzung muss sich an den europäischen Vorgaben orientieren und eine weitgehende 1:1-Umsetzung anstreben. Dabei muss ein besonderer Schwerpunkt auch auf der Ausnutzung der in der IED ausdrücklich vorgesehenen Spielräume liegen. Dies ist in den Entwürfen in weiten Teilen gut gelungen, in verschiedenen Passagen besteht jedoch erheblicher Verbesserungsbedarf. An den Stellen, wo in der IED augenfällig Fehler enthalten sind, muss die nationale Umsetzung jedoch die Möglichkeit nutzen, um Klarheit zu schaffen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Diskussionen und der Komplexität des europäischen und nationalen Umweltrechts muss ein klares Augenmerk auch auf der Vermeidung von Doppelregelungen, Unklarheiten und unnötiger Bürokratie liegen. Management- und Berichtspflichten, welche von deutschen Rechtsvorgaben bereits abgedeckt werden, müssen nicht zusätzlich geregelt werden. Dies gilt auch, um wie politisch angestrebt Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Ausnahmeregelungen und Fristverlängerungen, wie sie in der IED ausdrücklich vorgesehen sind, müssen auch in Deutschland angewendet werden.

Das gilt insbesondere hinsichtlich der Regelungen im Zusammenhang mit der tiefgreifenden industriellen Transformation im Rahmen des Umbaus der Industriesektoren zur Klimaneutralität. Durch Einsatz neuer Techniken, wie dem Direktreduktionsverfahren im Zuge des Umbaus zur Klimaneutralität wird die Umweltleistung der betroffenen Unternehmen drastisch verbessert. Eine zusätzliche Belastung solcher Unternehmen durch eine erzwungene, ineffiziente Anpassung an den Stand der Technik von Anlagen, die im Rahmen des Umbaus zur Klimaneutralität ohnehin baldmöglichst abgestellt werden sollen, muss unterbunden werden. Unternehmen, die mit zukunftsweisenden, nachhaltigen Lösungen vorangehen, können auf diese Weise sowohl schnell Rechtssicherheit erlangen als auch bei gleichzeitiger Beschleunigung von Verfahren entlastet werden.

Die Umsetzung der neuen Regelungen zu Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft in der IED muss praxisnah erfolgen und von unnötigem Ballast freigehalten werden. Das gilt ebenso für die Umsetzung der Anforderungen aus BVT-Schlussfolgerungen. Dies ist in den Referentenentwürfen nicht ausreichend dargelegt. Eine Übernahme der Formulierungen aus der IED erscheint uns ohne entsprechende Auslegung unzureichend.

Eine bessere Information der Öffentlichkeit muss darüber hinaus so geregelt werden, dass auch hier Unklarheiten sowie Verunsicherungen für die Bevölkerung vermieden und gleichzeitig das notwendige Maß an Geheimhaltung eingehalten wird, das zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit im globalen Umfeld notwendig ist.

Fazit

Der Entwurf geht in vielen Teilen über eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen hinaus, führt zu neuer Bürokratie sowie zusätzlichen Kosten für die Betreiber. Der Entwurf muss daher deutlich überarbeitet werden.

Bei der Umsetzung der IED in deutsches Recht sollte alles dafür getan werden, die Umsetzung möglichst schlank (1:1-Umsetzung) und unbürokratisch vorzunehmen. Bei der Umsetzung müssen alle europarechtlich möglichen Spielräume genutzt werden, um die Genehmigungsverfahren in Deutschland nicht noch weiter zu verlangsamen, sondern zu beschleunigen.

Das Artikelgesetz und die Mantelverordnung können nur zusammen mit dem vorgesehenen Paket für Verwaltungsvorschriften, insbesondere der TA Luft, und dem Wasserrecht bewertet werden, welche daher umgehend vorzulegen sind.

Mit der vorliegenden Stellungnahme möchten wir einen konstruktiven Beitrag zur Umsetzung der revidierten Industrieemissionsrichtlinie liefern. Schwerpunkte der Änderungsvorschläge betreffen daher:

- die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen, insbesondere hinsichtlich Emissions- und Umweltsleistungswerten,
- die Einführung des Umweltmanagementsystems,
- die Berücksichtigung der tiefgreifenden industriellen Transformation sowie
- der Schaffung angemessener Übergangsregelungen für nur noch übergangsweise betriebene Anlagen und Anlagenteile bzw. klare Ausnahmeregelungen für Altanlagen, insbesondere Deponien in der Nachsorgephase sowie Altbergwerke.

Diese Punkte und weitere Punkte werden im Folgenden detailliert aufgegriffen, Probleme beschrieben und Lösungswege aufgezeigt.

Im Einzelnen

Mantelgesetz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

Artikel 1 - Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Änderung der Zweckbestimmung auf IED-Anlagen beschränken (§ 1 Abs. 2 BImSchG)

In § 1 Abs. 2 wird der Zweck des BImSchG an die erweiterten Ziele der IED angepasst. Diese Zweckanpassung sollte nur für IED-Anlagen erfolgen und nicht für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen. Eine Ausweitung auf alle genehmigungsbedürftigen Anlagen geht über eine 1:1-Umsetzung der IED hinaus und wird abgelehnt.

§ 1 Absatz 2 sollte daher wie folgt geändert werden:

*„Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen **nach der Industrieemissions-Richtlinie** handelt, dient dieses Gesetz auch...“*

Begründung:

Nach der Intention der IED fallen nur ganz bestimmte emissionsintensive Anlagen mit bestimmten Kapazitäten unter die IED. Ausgewogenheit und Verhältnismäßigkeit der Anforderungen durch die IED sind nur für solche Anlagen berücksichtigt. Wird darüber hinausgegangen, widerspricht dies dem Harmonisierungszweck der IED und benachteiligt die deutsche Industrie gegenüber den Wettbewerbern aus anderen EU-Mitgliedstaaten erheblich. Außerdem will das BImSchG nach seiner Systematik eine klare Trennung der Anforderungen an IED-Anlagen, sonstige genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Diese Systematik muss unbedingt beachtet werden.

Eine Ausweitung auf alle genehmigungsbedürftigen Anlagen geht über eine 1:1-Umsetzung der IED hinaus und ist europarechtlich nicht gefordert.

Umweltvergleichswerte und Umweltsleistungsrichtwerte, die verbindlich umzusetzen sind, nicht in das Umweltmanagementsystem aufnehmen (§ 3 Abs. 6h und 6i BImSchG)

Die Definitionen von Umweltvergleichswerten und Umweltsleistungsrichtwerten in § 3 Abs. 6h und 6i müssen für die, welche gemäß IED verbindlich umzusetzen sind, derart überarbeitet werden, dass kein Verweis auf das Umweltmanagementsystem erfolgt. Entsprechend sollten Umweltvergleichswerte nicht bei der Definition von BVT-Schlussfolgerungen als Inhalt des Umweltmanagementsystems aufgenommen werden.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit und optionalen Anwendung der Ausnahmeregelung z. B. im Rahmen einer Transformation müssen Umweltvergleichs- und Umweltleistungsrichtwerte, die nach den europäischen Vorgaben verbindlich umzusetzen sind, grundsätzlich im einschlägigen behördlichen Verfahren geändert werden und sollten nicht verbindlicher Teil des Umweltmanagementsystems werden.

Entsprechend sollten die Definitionen § 3 Abs. 6b, 6h, 6i folgendermaßen geändert werden:

- In § 3 Abs. 6b Nr. 4 BImSchG sollte der Verweis auf die Umweltleistungsvergleichswerte gestrichen werden:

„Nr. 4 den Inhalt des Umweltmanagementsystems ~~einschließlich etwaiger Umweltleistungsvergleichswerte~~“

- In § 3 Abs. 6h BImSchG sollte der Verweis auf das Umweltmanagementsystem gestrichen werden:

„Umweltleistungsrichtwert im Sinne dieses Gesetzes ist ein Richtwert für die Umweltleistung, der für bestimmte Bedingungen in Bezug auf bestimmte spezifische Parameter ausgedrückt wird ~~und in das Umweltmanagement aufzunehmen ist~~“

- In § 3 Abs. 6i BImSchG sollte der Verweis auf das Umweltmanagementsystem gestrichen werden:

„Umweltleistungsvergleichswert im Sinne dieses Gesetzes ist die indikative Spanne der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte, ~~die im Umweltmanagementsystem als Referenzwert zu benutzen sind~~“

Eine Definition des Umweltleistungsgrenzwertes fehlt und sollte in § 3 zusätzlich aufgenommen werden.

Begründung:

Die Aufnahme der Umweltvergleichswerte und Umweltleistungsrichtwerte in das Umweltmanagementsystem ist mit Blick auf die bisher unzureichenden Regelungen zum Umweltmanagementsystem möglich. Es gibt keine anwendbare Methodik der Überprüfung der Einhaltung dieser Werte. Der das Umweltmanagementsystem überprüfende Auditor ist kein Vollzugsgehilfe der zuständigen Behörden. Nur die Festlegung der Umweltvergleichswerte und Umweltleistungsrichtwerte in der Genehmigung des Anlagenbetreibers schafft die notwendige Rechtssicherheit und die Möglichkeit der Anwendung der von der IED vorgesehenen Ausnahmeregelungen. Die durch die Entwürfe der Gesetzespakete vorgesehene Festlegung der Umweltvergleichswerte und Umweltleistungsrichtwerte in einer neuen 45. BImSchV schafft darüber hinaus durch häufige und regelmäßige Überarbeitungen der Verordnung einen riesigen Aufwand durch die notwendigen Regelungsverfahren.

Tiefgreifende industrielle Transformation weiter fassen, Begriff der Zukunftstechniken erweitern (§ 3 Abs. 6m BImSchG)

Die Definition der tiefgreifenden industriellen Transformation in §3 Absatz 6m ist an die Anwendung von Zukunftstechniken gekoppelt. Sie ist damit zwar gleichlautend mit der Beschreibung in der IED, sie ist aber nicht weitgehend genug und sollte erweitert werden.

Vorgeschlagene Änderung in §3 Absatz 6m:

*„Tiefgreifende industrielle Transformation im Sinne dieses Gesetzes bedeutet die Einführung von **fortschrittlichen Techniken, Zukunftstechniken, THG-emissionsarmen Energien und Betriebsstoffen** oder des Standes der Technik, die eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Anlage oder in einem Teil einer Anlage oder die Ersetzung einer bestehenden Anlage durch eine neue Anlage beinhaltet, und zu einer sehr weitgehenden Verringerung der Treibhausgasemissionen verbunden mit dem Ziel der Klimaneutralität und der gleichzeitigen Reduzierung anderer Umweltauswirkungen führt, zumindest auf das Maß, das durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen erreicht werden kann, wobei medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind.“*

Die Definition fortschrittlicher Techniken selbst ergibt sich aus dem Wortlaut der Definition der tiefgreifenden industriellen Transformation.

Alternativ könnte auch eine entsprechende Definition der Zukunftstechniken eingeführt werden. Notwendig wäre allerdings auch eine Änderung der Definition der BVT-Merkblätter, um klarzustellen, dass diese nicht „alle“ Zukunftstechniken enthalten, also nicht abschließend sind.

Die Erweiterung um THG-emissionsarme Energien und Betriebsstoffe ist aber in jedem Fall notwendig, um Klarheit zu schaffen.

Begründung:

Die Intention der IED, tiefgreifende Anstrengungen zur Transformation hin zu einer emissionsarmen Produktion vollständig zu berücksichtigen, sollte in der Definition praxisgerecht abgebildet werden. Der Bezug der tiefgreifenden industriellen Transformation auf lediglich in BVT-Merkblättern definierte Zukunftstechniken und einem Stand der Technik ist unzureichend. Zukunftstechniken werden erst durch BVT-Blätter und BVT-Schlussfolgerungen definiert und beschrieben. Per Definition beschreibt das BVT-Merkblatt alle Zukunftstechniken. Gerade zwischen zwei Revisionszyklen können daher neue Zukunftstechniken entstehen, welche aber nicht beschrieben werden, weswegen BVT-Merkblätter nicht anschließend sein können.

Die zeitliche Abfolge der Erarbeitung der BVT-Merkblätter bildet aufgrund ihrer sektoralen Trennung darüber hinaus nur ungenügend die tatsächlichen Prozessketten in nur einem BVT-Merkblatt ab. Die Anlagen einer Prozesskette werden erfahrungsgemäß in ihrer Gesamtheit in unterschiedlichen BVT-Merkblättern und BVT-Schlussfolgerungen beschrieben. Während die geplante Anwendung einer Zukunftstechnik für bestehende Anlagen in einer Prozesskette zu einer Ausweitung der Frist zur Einhaltung von Anforderungen von BVT-Schlussfolgerungen von vier auf höchstens acht Jahre führt, ist nicht gewährleistet, dass die entscheidende Zukunftstechnik bereits in BVT-Schlussfolgerungen definiert und beschrieben ist. So werden für die Herstellung von Eisen und Stahl in den noch zu erarbeitenden BVT-Schlussfolgerungen voraussichtlich die relevante Zukunftstechniken beschrieben, die aber bereits vorher Auswirkungen auf europäische Anforderungen vorangegangener BVT-Schlussfolgerungen hinsichtlich der Ausweitung der Frist auf acht Jahre für die Umsetzung haben sollten.

Beispiel: Anforderungen an Schwefelsäureanlagen, die ausschließlich Nebenprodukte des in den Kokereien der Stahlindustrie erzeugten Koksofengases zur Erzeugung von Schwefelsäure verwenden, werden in den BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung großer Mengen anorganischer Chemikalien beschrieben, die voraussichtlich 2027 veröffentlicht werden. Zukunftstechniken für die Kokereien oder sogar die Direktreduktion von Eisenerz, deren Anwendung zur Stilllegung der Schwefelsäureanlagen führen und damit die Frist zur Einhaltung der BVT-Schlussfolgerungen von 2031 bis zu 2035 verlängern könnten, sind aber noch nicht beschrieben. Das kann erst in den BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlherstellung erfolgen, die nach jetzigem Stand frühestens 2030 veröffentlicht werden und damit zu spät für die Berücksichtigung der Zukunftstechniken und einer Fristverlängerung bei den Schwefelsäureanlagen.

Deshalb sollte in der Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation in §3 Absatz 6m klargestellt werden, dass die Einführung von Zukunftstechniken auch noch nicht in BVT-Merkblättern beschriebene Zukunftstechniken berücksichtigt. Eine entsprechende Einführung einer Definition von Zukunftstechniken in §3 wäre auch möglich, man müsste dann aber davon abrücken, dass BVT-Merkblätter bereits alle Zukunftstechniken beschreiben.

Die Erweiterung um THG-emissionsarme Energien und Betriebsstoffe ist in jedem Fall notwendig, um alle möglichen Maßnahmen sicher einzuschließen. So können die Sekundärroute und die Weiterverarbeitung in nachfolgenden Walzwerken/Schmieden ihre Transformation bspw. durch den Wechsel von Energieträgern und Betriebsstoffen umsetzen, die auch Auswirkungen auf die Emissionen haben. Dies gilt insbesondere für die Substitution des Erdgases durch Wasserstoff und seine Derivate.

Neue Betreiberpflichten auf IED-Anlagen beschränken (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 BImSchG)

In § 5 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 werden neue Betreiberpflichten gemäß den Vorgaben der IED eingeführt. Diese sollten sich im Sinne einer 1:1-Umsetzung auf IED-Anlagen beschränken und nicht alle genehmigungsbedürftigen Anlagen einbeziehen.

Es sollte ein **neuer § 5 Abs. 1a** eingefügt werden, der die neuen Grundpflichten nur für die IED-Anlagen regelt und auch die Grundregelungen zum Umweltmanagementsystem enthält.

Begründung:

Nach der Intention der IED fallen nur ganz bestimmte emissionsintensive Anlagen mit bestimmten Kapazitäten unter die IED. Ausgewogenheit und Verhältnismäßigkeit der Anforderungen durch die IED sind nur für solche Anlagen berücksichtigt. Wird darüber hinausgegangen, widerspricht dies dem Harmonisierungszweck der IED und benachteiligt die deutsche Industrie gegenüber den Wettbewerbern aus anderen EU-Mitgliedstaaten erheblich. Außerdem will das BImSchG nach seiner Systematik eine klare Trennung der Anforderungen an IED-Anlagen, sonstige genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Diese Systematik muss unbedingt beachtet werden.

Eine Ausweitung auf alle genehmigungsbedürftigen Anlagen geht über eine 1:1-Umsetzung der IED hinaus und ist europarechtlich nicht gefordert.

Differenzierung zwischen IED- und Nicht-IED Anlagen in der Verordnungsermächtigung erforderlich (§ 7 BImSchG)

In der Verordnungsermächtigung des § 7 BImSchG sollte zwischen IED- und Nicht-IED Anlagen differenziert werden, um die IED 1:1 umzusetzen. Betreiberpflichten für IED- und für Nicht-IED Anlagen müssen hierfür deutlicher abgegrenzt werden. Die Verordnungsermächtigung zu weiteren Betreiberpflichten sollten sich nur auf IED-Anlagen beziehen und nicht zusätzlich auf Nicht-IED-Anlagen. Deshalb sollte in der Verordnungsermächtigung nach § 7 Abs. 1 Nummer 2a und 2b BImSchG eine **Einschränkung auf IED-Anlagen** vorgenommen werden und sich die Änderung in § 7 Abs. 1 Nummer 3 BImSchG („Umweltleistung“) nur auf IED-Anlagen beziehen.

Begründung:

Nach der Intention der IED fallen nur ganz bestimmte emissionsintensive Anlagen mit bestimmten Kapazitäten unter die IED. Ausgewogenheit und Verhältnismäßigkeit der Anforderungen durch die IED sind nur für solche Anlagen berücksichtigt. Wird darüber hinausgegangen, widerspricht dies dem Harmonisierungszweck der IED und benachteiligt die deutsche Industrie gegenüber den Wettbewerbern aus anderen EU-Mitgliedstaaten erheblich. Außerdem will das BImSchG nach seiner Systematik eine klare Trennung der Anforderungen an IED-Anlagen, sonstige genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Diese Systematik muss unbedingt beachtet werden.

Eine Ausweitung auf alle genehmigungsbedürftigen Anlagen geht über eine 1:1-Umsetzung der IED hinaus und ist europarechtlich nicht gefordert.

Ausnahmekatalog durch Aufnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen an IED anpassen (§ 7, 12, 17, 48 BImSchG)

§ 7 Abs. 1c BImSchG sollte um das auch in der IED vorgesehene Kriterium des geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen ergänzt werden, um das in Art. 15 Abs. 5 und 6 IED vorgesehene Ausnahmeverfahren für die Festlegung von verbindlichen Emissionsgrenzwerten bzw. von verbindlichen Spannen für Umweltleistungen und Umweltleistungsgrenzwerten 1:1 umzusetzen.

Die Ergänzung der Kriterien „**geographischer Standort**“ und „**lokale Umweltbedingungen**“ sollte entsprechend in § 12 Abs. 1b, § 17 Abs. 2b und § 48 Abs. 1b ergänzt werden.

Begründung:

Die Ausnahmeregelungen sind notwendig und werden an Bedeutung gewinnen, da der Betreiber von IED-Anlagen zukünftig erheblich strengere Emissionsgrenzwerte einhalten muss. Viele IED-Anlagen werden die strengsten Werte nicht für jeden einzelnen Schadstoff einhalten können. Daher muss gewährleistet sein, dass auch Betreiber in Deutschland alle Ausnahmeregelungen nutzen können, die das europäische Recht bietet.

Für die Festlegung von Grenzwerten innerhalb europäischer Bandbreiten (§§ 7, 12, 17, 48 BImSchG) ist das aufwändige Ausnahmeverfahren nach Anlage 2 nicht anzuwenden

Das Ausnahmeverfahren des Art. 15 Abs. 5 IED und entsprechend die Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten in Anlage 2 sollten - wie von der IED vorgesehen - nur für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten außerhalb der europäisch festgelegten Bandbreiten gelten. Für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten innerhalb der europäisch festgelegten Bandbreiten sollte die allgemeine Ausnahmeregelung nach dem

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gelten. Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass das *Verfahren des Art 15 Abs. 5 IED nicht anwendbar ist, solange die Festsetzung innerhalb der Emissions-Bandbreiten erfolgt.*

Begründung:

Das Ausnahmeverfahren des Art. 15 Abs. 5 IED und die Anwendung der Kriterien der Anlage 2 sind aufwändig und komplex. Um zu vermeiden, dass diese Verfahren bei der Festsetzung von Emissionsgrenzwerten beispielsweise in Genehmigungsverfahren herangezogen werden, ohne dass dies europarechtlich vorgegeben ist, ist eine Klarstellung erforderlich.

Tiefgreifende industrielle Transformation umfassend umsetzen (§§ 7, 12, 17, 48 BImSchG)

Anlagenersetzung auch räumlich abweichend vom ursprünglichen Anlagenstandort ermöglichen

Es muss sichergestellt werden, dass für den Fall einer *Anlagenersetzung* (z. B. § 7 Abs. 1b Nr. 2) die neue Anlage räumlich an einem anderen Standort errichtet werden kann, solange der Ersatz innerhalb desselben Unternehmens bzw. innerhalb von verbundenen Unternehmen erfolgt.

Den Einsatz fortschrittlicher Techniken und fortschrittlicher Einsatzstoffe angemessen berücksichtigen

Die Inanspruchnahme der tiefgreifenden industriellen Transformation (s. auch Anmerkung zu §3 Abs. 6m BImSchG-E) als Voraussetzung für den Anspruch auf großzügigere Fristenregelungen ist an die Anwendung von Zukunftstechniken gekoppelt. Die Auswirkungen der Anwendung der Zukunftstechniken auf ganze Prozessketten sind dabei vollständig zu betrachten. Die tiefgreifende industrielle Transformation ist im BImSchG-E aber nicht weitgehend genug definiert, um die Intention der IED abzubilden, alle tiefgreifenden Anstrengungen zur Transformation hin zu einer emissionsarmen Produktion zu berücksichtigen. Zukunftstechniken werden nach vorliegender Definition erst durch BVT-Blätter und BVT-Schlussfolgerungen definiert und beschrieben. Das BVT-Merkblatt beschreibe demnach alle Zukunftstechniken. Über diese Techniken hinausgehend müssen aber auch fortschrittliche Techniken berücksichtigt werden, die noch nicht in BVT-Blättern beschrieben sind. Hierunter fällt beispielsweise auch der Einsatz fortschrittlicher Einsatzstoffe wie Wasserstoff in Thermoprozessanlagen oder Direktreduktionsanlagen der Stahlindustrie.

8-Jahres-Frist zur Transformation als Regelfall ausgestalten

Die *Fristverlängerung zur BVT-Umsetzung bei tiefgreifender industrieller Transformation um höchstens 8 Jahre sollte als „Soll-Vorschrift“* und nicht als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet werden (§§ 7 Abs. 1b, 12, 17, 48 BImSchG).

Begründung:

Die Intention der IED, tiefgreifende Anstrengungen zur Transformation hin zu einer emissionsarmen Produktion vollständig zu berücksichtigen, sollte in den entsprechenden Regelungen praxisgerecht abgebildet werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind für die Planungssicherheit der Anlagenbetreiber notwendig, so dass die Transformation betroffener Anlagen überhaupt möglich ist.

Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation ist kein Bestandteil der Genehmigung (§§ 12 Absatz 1b, 17 Absatz 2b, 48 Abs. 1b BImSchG)

Die Vorgaben in §§ 12 Absatz 1b, 17 Absatz 2b, 48 Abs. 1b, dass die *„Genehmigung eine Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation [...] enthält“* sind *abzulehnen*. Sie sehen als Ausnahmevoraussetzung eine Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation in der Genehmigung vor.

Begründung:

Diese Regelung ist so nicht umsetzbar. Es gibt keine Genehmigungen von Bestandsanlagen mit der Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation. Letztere muss sich auf den Betreiber und nicht auf eine Anlage beziehen. Sonst gibt es dafür keinen Anwendungsbereich. Art. 27e der IED meint den Transformationsplan als Teil der Genehmigung.

Keine 1:1 Übernahme des Artikel 15(3) der IED notwendig (§§ 7 Absatz1a, 12 Abs. 1a und 48 Abs. 1 BImSchG)

Die §§ 7 Absatz1a, 12 Abs. 1a und 48 Abs. 1 sehen unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die Festsetzung der strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte nach der Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung und nutzen 1:1 die Formulierung aus Artikel 15 Absatz 3 der IED. Hier sollten die bisherigen Festsetzungen aus den §§7 Absatz 1a, 12 Absatz 1a bzw. 48 Absatz 1 des derzeit gültigen BImSchG übernommen bzw. weitergenutzt werden:

„..., dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.“

Begründung:

Die Neugestaltung des Artikel 15 Absatz 3 ist lediglich eine Klarstellung der entsprechenden Vorgaben der bisherigen IED. Auch die Forderungen der Vorgängerfassung der IED waren dahingehend auszulegen, die vollen Emissionsspannweiten der den BVT assoziierten Emissionswerten der BVT-Schlussfolgerungen bei der Grenzwertfestlegung insbesondere mit Blick auf den strengsten Wert zu berücksichtigen. Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte selbst sollte daher - wie bisher - bundeseinheitlich in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das sowohl die technische Erreichbarkeit von Emissionswerten als auch die Verhältnismäßigkeit angemessen berücksichtigt. Entsprechend bedarf das BImSchG hier keiner Änderung. Vielmehr ist eine *ergänzende Vorschrift* notwendig, wie *strengstmögliche Emissionsgrenzwerte ermittelt und bewertet werden können*.

Erörterungstermin fakultativ ausgestalten (§ 10 Abs. 6 BImSchG)

In § 10 Abs. 6 BImSchG sollte der *Erörterungstermin ausschließlich fakultativ* ausgestaltet werden.

Begründung:

Dieser Änderungsvorschlag dient der Verfahrensbeschleunigung und dem Abbau von Bürokratie.

Stichtagsregelungen einführen (§ 10 Abs. 6a BImSchG)

In § 10 Absatz 6a BImSchG sollte eine Stichtagsregelung eingefügt und folgender neuer Satz 4 ergänzt werden:

„Grundlage der Genehmigungsentscheidung ist die zum Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit geltende Rechtslage.“

Begründung:

Dieser Änderungsvorschlag dient der Verfahrensbeschleunigung, der Rechtssicherheit und dem Abbau von Bürokratie.

Die Konsolidierung der Nebenbestimmungen von Genehmigungen ist kein Regelfall (§ 10 Abs. 8a BImSchG)

Es darf nicht zum Regelfall erklärt werden, dass bei der Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden im Internet die Nebenbestimmungen zur Genehmigung in einer konsolidierten Fassung beizufügen sind. Der entsprechende Vorschlag im Gesetzentwurf (§ 10 Abs. 8a Satz 1 neue Nummer 2 BImSchG) sollte geändert werden.

Art 24 Abs. 2 Buchst. a) IED sollte so ins deutsche Recht umgesetzt werden, dass sich eine *Veröffentlichungspflicht nur auf ausdrücklich von der Behörde konsolidierte Genehmigungsaufgaben beziehen darf* und dies auch nur auf solche, die den Regelungsgegenstand der IED betreffen.

Begründung:

Die Veröffentlichung der Nebenbestimmungen zur Genehmigung in einer konsolidierten Fassung im Internet ist weder praxistauglich noch europarechtlich erforderlich und führt zu erheblichem bürokratischem Aufwand bei den Genehmigungsbehörden und den Betreibern. Genehmigungen von IED-Anlagen können weit in die Vergangenheit zurückreichen und sehr zahlreiche Nebenbestimmungen enthalten. Da die Genehmigung nach § 13 BImSchG auch sehr viele andere Genehmigungen oder sonstige Zulassungen einkonzentriert und Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Einhaltung von anderen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes beinhaltet, enthalten solche Genehmigungen sehr viele Nebenbestimmungen, die für den Anwendungsbereich der IED irrelevant sind.

Keine unmittelbare Anwendung von Emissionswerten (§ 12 Abs. 1a Nr. 1, § 17 Abs. 1a Satz 1 BImSchG)

Die vorgeschlagene *Änderung des § 12 Abs. 1a sollte gestrichen werden*. Der bisherige §12 Abs. 1a sollte lediglich um

„und die Umweltleistung unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte nicht überschreitet.“

erweitert werden.

Diese Regelung ist im Einklang mit der Forderung zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten in §§ 7 Absatz 1a, 12 Absatz 1a und 48 Absatz 1.

Begründung:

Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte sollte - wie bisher - bundeseinheitlich in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das sowohl die technische Erreichbarkeit von Emissionswerten als auch die Verhältnismäßigkeit angemessen berücksichtigt. Eine ergänzende Vorschrift, wie strengstmögliche Emissionsgrenzwerte ermittelt und bewertet werden können, liegt nicht vor. Für eine unmittelbare Anwendung von Emissionswerten gibt es kein Verfahren, so dass die Vorgabe strengstmöglicher Emissionsgrenzwerte ins Leere greift.

Keine unmittelbare Anwendung von Umweltleistungswerten auf bestehende Anlagen (§ 12 Abs. 1a Nr. 2 BImSchG)

In § 12 Abs. 1a Nr. 2 BImSchG muss klargestellt werden, dass die verbindlichen Spannen für die Umweltleistung *nur für Neuanlagen unverzüglich* und nicht für bestehende Anlagen gelten.

Begründung:

Eine europarechtlich unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen auf bestehende Anlagen ist europarechtlich nicht geboten und geht über eine 1:1-Umsetzung der IED-Richtlinie hinaus.

Regelungen zu Ausnahmen und industrieller Transformation ergänzen (§ 12 BImSchG)

Wie oben zu § 7 näher ausgeführt, sollten auch in § 12 die **Regelungen zum Ausnahmekatalog ergänzt** werden.

Begründung:

Die Ausnahmeregelungen sind notwendig und werden an Bedeutung gewinnen, da der Betreiber von IED-Anlagen zukünftig erheblich strengere Emissionsgrenzwerte einhalten muss. Viele IED-Anlagen werden die strengsten Werte nicht für jeden einzelnen Schadstoff einhalten können. Daher muss gewährleistet sein, dass auch Betreiber in Deutschland alle Ausnahmeregelungen nutzen können, die das europäische Recht bietet.

Regelungen zu Ausnahmen und Industrieller Transformation ergänzen (§ 17 BImSchG)

Auch in § 17 BImSchG sollten, wie oben zu § 7 näher ausgeführt, die **Regelungen zum Ausnahmekatalog ergänzt** werden.

Begründung:

Die Ausnahmeregelungen sind notwendig und werden an Bedeutung gewinnen, da der Betreiber von IED-Anlagen zukünftig erheblich strengere Emissionsgrenzwerte einhalten muss. Viele IED-Anlagen werden die strengsten Werte nicht für jeden einzelnen Schadstoff einhalten können. Daher muss gewährleistet sein, dass auch Betreiber in Deutschland alle Ausnahmeregelungen nutzen können, die das europäische Recht bietet.

Bekanntmachung nachträglicher Anordnung geht zu weit (§ 17 BImSchG)

§ 17 Abs. 1a sieht die Veröffentlichung des Entwurfs der nachträglichen Anordnung vor. Diese Veröffentlichung ist abzulehnen. Der Satz *„Vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 1 ist der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen.“* ist **aus § 17 Abs. 1a zu streichen**.

Begründung:

Die Veröffentlichung des Entwurfs der nachträglichen Anordnung ist in der IED nicht vorgesehen und trägt nicht zur Information der Öffentlichkeit bei. Außerdem könnte eine solche Bekanntmachung die Öffentlichkeit in die Irre führen, wenn die finale Fassung gegenüber dem Entwurf später z.B. aufgrund einer Stellungnahme des Betreibers geändert wird.

Übergangsregelung für die Genehmigung von Anlagen zur Direktreduktion von Eisenerz schaffen (§ 67 Abs.12 BImSchG)

Die Übergangsregelungen des § 67 sollten um einen neuen Abs. 11a mit folgendem Inhalt erweitert werden:

„(11a) Die Änderungen in Nr. 3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum der Bekanntmachung] (BGBl. I S. [Seitenzahl der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt]) gelten erst ab dem 01.01.2027.“

Begründung:

Viele Anlagenbetreiber der Eisen- und Stahlherstellung befinden sich aktuell in der Transformation und haben hierzu bereits entsprechende Genehmigungsverfahren nach BImSchG i. V. m. der alten Fassung der 4. BImSchV eingeleitet. Um diese Verfahren nicht zu behindern und auch vor dem Hintergrund, dass die Änderung der Nr. 3.2 in Anhang 1 der 4. BImSchV der Klarstellung und nicht der Umsetzung europäischen Rechts dient, soll die Neuregelung in Nr. 3.2 erst ab 2027 gelten.

Artikel 2 - Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

IED-Pflichten nur für IED-Deponien (§§ 36, 42, 43 Abs. 1 KrWG)

Im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sollten die Regelungen der IED-Richtlinie nur für Deponien eingeführt werden, die der IED unterliegen und nicht für alle Deponien.

Entsprechend sollten folgende Änderungen im KrWG vorgenommen werden:

- Die **Ergänzung der Betreiberpflichten** in § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) und im neuen Buchst. d) sollte nicht auf alle zulassungspflichtigen Deponien, sondern **nur auf die Deponien** zu bezogen werden, **die unter die IED fallen**.
- Die neuen **Veröffentlichungs- und Bekanntmachungsfristen** in § 42 KrWG sollten ebenfalls **nur für IED-Deponien** gelten.
- Entsprechend sollte auch die **Verordnungsermächtigung des § 43 Abs. 1 Nr. 4a und Nr. 4 b KrWG angepasst und beschränkt** werden.

Begründung:

Nach dem insofern unveränderten Anhang I Nr. 5.4 IED unterliegen nur folgende Deponien der IED:

„Deponien...mit einer Aufnahmekapazität von über 10t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25.000 t, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle.“

Nur für diese Deponien sind die IED-Vorgaben im Sinne einer 1:1-Umsetzung einzuführen.

Umweltmanagementsystem nicht für Nachsorgephase (§ 36 Abs. 1, § 43 Abs. 1 KrWG)

In § 36 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 wird das Betreiben eines Umweltmanagementsystems für Deponien eingeführt. So wurde für die Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss in § 36 Abs. 1 die Nr. 6 ergänzt:

„für alle zulassungspflichtigen Deponien ein Umweltmanagementsystem eingeführt und **dauerhaft** betrieben wird ...“

In Nr. 6 des §36 Absatz 1 sollte deshalb „dauerhaft“ gegen „bis zum Beginn der Nachsorgephase“ ersetzt werden.

„6. für alle zulassungspflichtigen Deponien ein Umweltmanagementsystem eingeführt und **bis zum Beginn der Nachsorgephase** betrieben wird; davon ausgenommen sind Deponien für Inertabfälle und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag und eine Gesamtkapazität von 25 000 Tonnen oder weniger haben.“ ...“

Entsprechend ist in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 (Anforderungen an Deponien) ebenfalls „dauerhaft“ gegen „bis zum Beginn der Nachsorgephase“ zu ersetzen.

10. die Betreiber von Deponien das in § 36 Absatz 1 Nummer 6 vorgesehene Umweltmanagementsystem mit dem in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Inhalt und nach dem in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren einzuführen und **bis zum Beginn der Nachsorgephase** zu betreiben haben; davon ausgenommen sind Deponien für Inertabfälle und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag und eine Gesamtkapazität von 25 000 Tonnen oder weniger haben.“

Begründung:

Die Nachsorgephase einer Deponie ist hinsichtlich der eigentlich auf der Deponie ausgeführten Tätigkeiten im Vergleich zu dem Betrieb der Deponie (mit Abfallannahme und den zugehörigen Tätigkeiten) klar abgesetzt. Das Betreiben eines Umweltmanagementsystems in der Nachsorgephase in der von der IED geforderten Ausprägung hat nur sehr eingeschränkt Sinn. Auch wird das Betreiben eines Umweltmanagementsystem durch die IED für die Nachsorgephase nicht gefordert. Für die IED endet das Betreiben einer Anlage mit deren Stilllegung und Rückführung in den Ausgangszustand. Die Änderung dient damit der 1:1-Umsetzung.

Auch nach bisheriger Auslegung der IED waren Anforderungen des Kapitel II der IED („Vorschriften für die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten“) nicht auf Deponien in der Nachsorgephase anzuwenden. Artikel 14a („Umweltmanagementsystem“) der IED fällt unter Kapitel II und ist deshalb auf Deponien in der Nachsorgephase nicht anzuwenden.

Keine 1:1 Übernahme des Artikel 15(3) der IED notwendig (§43 Abs. 1a KrWG)

Der neue § 43 Abs. 1a sieht die unverzügliche Gewährleistung der Festsetzung der strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte nach der Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung vor und nutzt 1:1 die Formulierung aus Artikel 15 Absatz 3 der IED. Hier kann die bisherige Formulierung aus dem 37 Abs. 1a des derzeit gültigen BImSchG übernommen werden:

„Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten [...] die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.“

Begründung:

Die Neugestaltung des Artikel 15 Absatz 3 ist lediglich eine Klarstellung der entsprechenden Vorgaben der bisherigen IED. Auch die Forderungen der Vorgängerfassung der IED waren dahingehend auszulegen, die vollen Emissionsspannbreiten der den BVT assoziierten Emissionswerten der BVT-Schlussfolgerungen bei der Grenzwertfestlegung insbesondere mit Blick auf den strengsten Wert zu berücksichtigen. Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte selbst sollte, wie bisher, für alle IED-Anlagen bundeseinheitlich in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das sowohl die technische Erreichbarkeit von Emissionswerten als auch die Verhältnismäßigkeit angemessen berücksichtigt. Entsprechend kann die Regelung des derzeit gültigen BImSchG übernommen werden. Eine ergänzende Vorschrift ist notwendig, wie strengstmögliche Emissionsgrenzwerte ermittelt und bewertet werden können.

Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen wie bisher nach einem Jahr (§ 43 KrWG)

Für bestehende Deponien ist in § 43 die Umsetzung neu veröffentlichter BVT-Schlussfolgerungen innerhalb von 2 Jahren, statt wie bisher für IED-Anlagen nach einem Jahr vorgesehen:

„Im Hinblick auf bestehende Deponien ist

1. innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen und ...“

Hier sollte die bisherige Formulierung aus dem § 7 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 des derzeit gültigen BImSchG übernommen werden

„innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen“

und eine Anpassung der Rechtsverordnung innerhalb von einem Jahr zu normieren.

Begründung:

Eine Verkürzung der Zeit für die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung ist notwendig, um die Rechtssicherheit für einen gegebenenfalls notwendige technische Erneuerung der Deponie innerhalb der 4-Jahresfrist zur Einhaltung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen schaffen. Selbst 3 Jahre für eine technische Erneuerung sind knapp bemessen, diese Zeit auf 2 Jahre zu begrenzen ist nicht praxistauglich.

Tiefgreifende industrielle Transformation (§ 43 Abs. 1b)

Der neue § 43 Abs. 1b sieht für bestehende Deponien eine Ausweitung der Frist für die Umsetzung der Anforderungen von BVT-Schlussfolgerungen auf bis zu acht Jahre vor, wenn sie unter eine tiefgreifende industrielle Transformation fällt. Analog zu dem neuen § 12 Abs. 1b BImSchG sollte diese Ausnahmeregelung nicht nur die tiefgreifende industrielle Transformation der Anlage bzw. Deponie selbst, sondern auch die aus einer tiefgreifenden industriellen Transformation einer eng mit der Deponie verbundenen Anlage resultierende Stilllegung der Anlage berücksichtigen, wie in § 12 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 des Entwurfs des BImSchG ausgeführt. Hierzu sollte § 43 Abs. 1b um die folgende Nummer 4 ergänzt werden:

„4. sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation einer eng mit der Deponie verbundenen Anlage verpflichtet, aus der die Stilllegung der Deponie resultiert, diese im einschlägigen Transformationsplan der Deponie beschrieben ist und innerhalb von acht Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit abgeschlossen wird, die Genehmigung für die Anlage eine Beschreibung des Stilllegungsplans, den zugehörigen Zeitplan und die Etappenziele enthält und der Betreiber der zuständigen Behörde über die Fortschritte in Bezug auf den Stilllegungsplan für die Deponie jährlich Bericht erstattet.“

Begründung:

Die im KrWG vorgesehene Berücksichtigung der tiefgreifenden industriellen Transformation für Deponien erfasst die Intention der IED nicht vollständig und steht hinter den vorgesehenen Regelungen im BImSchG zurück. Wenn einzelne oder mehrere Anlagen, welche der Deponie die Abfälle zur endgültigen Ablagerung liefern, aufgrund der der tiefgreifenden industriellen Transformation diese Abfälle zukünftig nicht mehr liefern, entfällt der Zweck der Deponie und sie kann stillgelegt werden. Für diesen Fall müssen ebenfalls die Ausnahmeregelungen greifen.

Artikel 3 - Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG)

Übergangsvorschrift für stillgelegte Gewinnungsbetriebe erweitern (§ 167a BBergG)

Die IED hat erstmals die Gewinnung, einschließlich Aufbereitung vor Ort (Tätigkeiten wie Zerkleinerung, Größenkontrolle, Veredelung und Aufwertung), bestimmter Erze im industriellen Maßstab durch Aufnahme dieser Tätigkeit in den Anhang I in ihren Anwendungsbereich aufgenommen.

Das Bundesberggesetz übernimmt deshalb Anforderungen des Kapitel II der IED („Wesentliche Vorschriften für die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten“) in dem neuen § 57f für die Zulassung von Betriebsplänen für Aktivitäten nach Anhang I der IED und normiert in dem neuen § 167a Übergangsvorschriften für bereits bestehende Betriebspläne nach § 57f. Der Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes muss hinsichtlich der Zulassung von Betriebsplänen insbesondere mit Blick auf die Anforderungen der IED und der Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen klarer ausgeführt werden. Diese Anforderungen sollten nur für Anlagen gelten, die eine Bewilligung nach Bundesberggesetz erhalten haben und nach einem nach BBergG zugelassenen Betriebsplan betrieben werden.

Hierfür sollte die Übergangsvorschrift in § 167a konkretisiert und mit dem Zusatz „**nach diesem Gesetz zugelassene**“ erweitert werden.

„§ 167a Übergangsvorschriften für bereits bestehende Betriebspläne nach § 57f

***Nach diesem Gesetz zugelassene** Betriebspläne, die der Zulassung nach § 57f dienen und die vor der Veröffentlichung der Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union zu den besten verfügbaren Techniken, die Tätigkeiten des Anhang I Nr. 3.6 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 (ABl. L 1785 vom 15.7.2024, S. 1) geändert worden ist, betreffen, erteilt wurden, müssen erst nach Ablauf von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Schlussfolgerungen, spätestens ab dem 1. September 2034 gemäß den Anforderungen des § 57f ergänzt werden.“*

Begründung:

Mit dieser Erweiterung soll klargestellt werden, dass die Anforderungen der IED nur auf Anlagen mit einem nach BBergG gültigen Betriebsplan angewendet werden. So sind „alte“ und bereits lange stillgelegte Anlagen nicht von einer Aktualisierung der Betriebspläne betroffen. Es ist nicht die Intention der IED, diese Anlagen zu regeln.

Mantelverordnung

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

Artikel 1 - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Anlagenbeschreibung in Begründung klarstellen (Anhang 1 Nr. 3.2)

Es ist zu begrüßen, dass die Anlagen zur Herstellung von Eisen und Stahl durch die Direktreduktion von Eisenerz gemäß ihrem Zweck durch die Erweiterung des Anhang 1 Nr. 3.2 „Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Eisen einschließlich direkt reduziertem Eisen“ eindeutig in die Liste der genehmigungsbedürftigen Anlagen aufgenommen sind. Dadurch umfasst die Nr. 3.2 alle Anlagen zur Herstellung von Eisen und Stahl unabhängig von der dafür angewandten Technik. Eine **Klarstellung, dass die Aufbereitung des für den Prozess der Direktreduktion benötigten Reaktionsgases integraler Bestandteil der Anlage ist (z.B. Prozessgaserhitzer, Reformer)**, sollte trotzdem **in der Begründung** zu der Änderung dieser Verordnung erfolgen.

Begründung:

Die Praxis zeigt, dass in Genehmigungsverfahren Fragen zur Einordnung auch integraler Anlagenbestandteile immer wieder zu Diskussionen führen. Diese können mittels solchen Hinweises in der Begründung vorweg beantwortet werden. Dies entspricht der üblichen Betriebsweise von Anlagen zur Herstellung von direkt reduziertem Eisen einschließlich der Prozessgaserzeugung und -erhitzung.

Technikoffenheit weiter ausschöpfen (Anhang Nr. 3.2)

Um die grundsätzliche Technikoffenheit der 4. BImSchV aufrecht zu erhalten, sollte geprüft werden, ob eine Standalone-Anlage zur Direktreduktion unter der Nr. 3.2 ebenfalls hinreichend berücksichtigt ist. Sollte eine solche Anlage nur durch eine zusätzliche Nr. unter Nr. 3.2 zu erfassen sein, wäre zu prüfen, ob eine Genehmigungsbedürftigkeit wie für Nr. 3.2.1 oder Nr. 3.2.2 als Anlage nach IED besteht.

Begründung:

Selbst wenn hierfür zurzeit noch kein Anwendungszweck besteht, könnten derartige Anlagenkonzepte in der Zukunft im Rahmen der Transformation relevant werden.

Begriff „Rohgut“ aus Nr. 3.6 in der Begründung erläutern (Anhang 1 Nr. 3.6)

Kaltwalzwerke mit einer Kapazität von mehr als 10 t Rohgut/Stunde wurden als IED-Anlagen durch Änderung des Anhangs 1 Nr. 3.6.2 („Stahl durch Kaltwalzen mit einer Kapazität von“) und Erweiterung um Nr. 3.6.2.1 („10 Tonnen oder mehr Rohgut je Stunde“) in den Anhang 1 aufgenommen. Anlagen nach Nr. 3.6.2.2 („von weniger als 10 Tonnen Rohgut je Stunde, soweit die Bandbreite 650 mm oder mehr beträgt,“) werden weiterhin im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Hier sollte der neue Begriff „Rohgut“ noch erläutert werden. Der Begriff „Rohgut“ meint nichts anderes als das Einsatzprodukt der Anlage. Dies sollte in der Begründung bspw.

unter Bezugnahme auf die LAI „Auslegungsfragen zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV i. d. F. vom 2. Mai 2013) [...] Stand 27.09.2022“² werden.

Begründung:

Der Begriff „Rohgut“ kann zu Missverständnissen führen. Um diese auszuschließen und unnötigen Diskussionen in Genehmigungsverfahren vorzubeugen, ist eine Klarstellung in der Begründung notwendig.

² https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/auslegungsfragen-4-bimschv-stand-sept22_1667558752.pdf

Artikel 3 - Fünfundvierzigste Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltsleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung - 45. BImSchV

Allgemeine Anmerkung zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen

„Die Akkreditierung bildet die Grundlage, um die Vergleichbarkeit von Konformitätsbewertungen zu sichern und um Vertrauen in Wirtschaft und Verwaltung in diese Bewertungen zu schaffen.“ (Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in „Konformitätsbewertung und Akkreditierung“; <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Technologie/konformitaetsbewertung-und-akkreditierung.html>).

„Unsere Akkreditierungen schaffen Vertrauen in die Arbeit von Laboratorien sowie Inspektions- und Zertifizierungsstellen, deren Bewertungsleistungen in vielen Wirtschaftsbereichen benötigt werden.“ (Website der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS); <https://www.dakks.de/de/home.html>)

Für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen und die Ausstellung der Konformitätsbescheinigungen durch akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen gibt es verbindliche europäisch harmonisierte Regeln. Die Anforderungen an ein durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle zertifizierbares Umweltmanagementsystem (UMS) bedürfen einer Festlegung in einem durch eine nationale Akkreditierungsstelle geprüften Konformitätsbewertungsprogramm oder einer zertifizierbaren Norm. Die Vorgaben in Artikel 14a der IED zur Festlegung von UMS sind weder das eine noch das andere.

Das europäisch harmonisierte Akkreditierungssystem beruht auf Vertrauen. Es darf weder gedehnt, noch darf das hierin gesetzte Vertrauen verspielt werden.

Klarstellung des Anwendungsbereiches, stillgelegte Deponien und Bergwerke ausnehmen (§ 1 Anwendungsbereich)

Der Anwendungsbereich der Verordnung sollte auf den Betrieb der jeweiligen Anlagen beschränkt sein. Die Nr. 2 und 3 sollten wie in Nr. 1 für vom BImSchG erfassten Anlagen für die Errichtung und den Betrieb der Deponien bzw. Bergwerke gelten. Das muss in Nr. 2 und 3 klargestellt werden:

- „2. für alle zulassungspflichtigen Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von Deponien für Inertabfälle und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag und eine Gesamtkapazität von 25 000 Tonnen oder weniger haben **sowie Deponien in der Nachsorgephase** und
3. Gewinnungsbetriebe und Betriebe zur Aufbereitung für die ein Zulassungsverfahren gemäß § 57f Bundesberggesetz [Vollzitat], in der jeweils aktuellen Fassung, erforderlich ist **und die nicht stillgelegt sind.**“

Begründung:

Die IED kennt den Betrieb und die Stilllegung von Anlagen, sieht für die Anlagen selbst aber keine über die Stilllegung hinausgehende Anforderungen vor. Sonst könnten auch in der Nachsorge befindliche Anlagen erfasst werden, was auch mit Blick auf Nr. 1 keinen Sinn ergibt. Insgesamt sollten die IED-Anforderungen nur für Anlagen, Deponien und Bergwerke gelten, die nicht vor Inkrafttreten der IED stillgelegt waren.

Definition des Umweltmanagementsystems bereinigen (§ 2 Begriffsbestimmungen)

Die Definition eines Umweltmanagementsystems in Nr. 2 ist hinreichend ohne den Zusatz „einschließlich den sich aus dieser Verordnung ergebenden zusätzlichen Anforderungen“. Dieser Zusatz kann gestrichen werden.

- „(2) „Umweltmanagementsystem“ im Sinne dieser Verordnung ist ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 14001, Ausgabe November 2015, oder den Anforderungen gemäß EMAS entspricht, ~~einschließlich den sich aus dieser Verordnung ergebenden zusätzlichen Anforderungen.~~“

Begründung:

Die DIN EN ISO 14001 sowie EMAS legen die Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem hinreichend fest. Zusätzliche Anforderungen können nicht festgelegt werden.

Zieldatum der Transformation auf 2050 harmonisieren (§ 2 Begriffsbestimmungen)

Die Festlegung in Nr.3 „zu einer nachhaltigen, schadstofffreien, kreislauforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft bis 2045 beizutragen“ muss hinsichtlich des Zieldatums auf 2050 korrigiert werden.

- „(3) Der „Transformationsplan“ im Sinne dieser Verordnung enthält Informationen zu den Maßnahmen, die der Betreiber im Zeitraum 2030–**2050** in der Anlage ergreifen wird, um zu einer nachhaltigen, schadstofffreien, kreislauforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft bis **2050** beizutragen.“

Begründung:

Die IED fordert einen Beitrag zu einer nachhaltigen, schadstofffreien, kreislauforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 und nicht bis 2045. Eine Festlegung auf 2045 ist europarechtlich nicht vorgegeben und geht zu weit.

Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem können nicht in der Verordnung normiert werden (§ 3 Anforderungen an die Einführung und den Betrieb von Umweltmanagementsystemen)

Bis auf die Setzung der Frist zur Inbetriebnahme des Umweltmanagementsystems ist § 3 überflüssig. **Die Absätze 2 und 3 sollten vollständig gestrichen werden.**

Begründung:

Die Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem werden hinreichend durch die DIN ISO 14001 oder die EMAS vorgegeben

So bedürfen die Anforderungen an ein durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle zertifizierbares UMS einer Festlegung in einem durch eine nationale Akkreditierungsstelle geprüften Konformitätsbewertungsprogramm oder einer Norm. Festlegungen in einer Verordnung sind hierfür nicht ausreichend.

Zieldatum der Transformation im Transformationsplan auf 2050 harmonisieren (§ 4 Erstellung von Transformationsplänen)

Die Verpflichtung des Betreibers, einen Transformationsplan zu erstellen, der Informationen zu dem Beitrag „zu einer nachhaltigen, schadstofffreien, kreislauforientierten,

ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft bis 2045“ enthält, muss korrigiert werden. 2045 ist durch 2050 zu ersetzen.

„(1) Der Betreiber einer Anlage gemäß Nummern 1, 2, 3, 4, 6.1 und 6.2 der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, ist verpflichtet, bis zum 30. Juni 2030 einen als Orientierung dienenden Transformationsplan zu erstellen, der Informationen zu den Maßnahmen enthält, die der Betreiber im Zeitraum 2030– ~~2045~~**2050** in der Anlage ergreifen wird, um zu einer nachhaltigen, schadstofffreien, kreislauforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft bis ~~2045~~**2050** beizutragen, wobei gegebenenfalls auch Maßnahmen für eine tiefgreifende industrielle Transformation der betroffenen Anlage zu berücksichtigen sind.“

Begründung:

Die IED fordert einen Beitrag zu einer nachhaltigen, schadstofffreien, kreislauforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 und nicht bis 2045. Eine Festlegung auf 2045 ist europarechtlich nicht vorgegeben und geht über eine 1:1-Umsetzung hinaus.

Keine Veröffentlichung einschlägiger Informationen (§ 5 Veröffentlichung)

Die Verpflichtungen des Betreibers sollten hinsichtlich der Veröffentlichung eingeschränkt werden. Die Veröffentlichung der „für die in § 3 Absatz 2 aufgeführten Elemente einschlägigen Informationen“ sollte gestrichen werden. „Ergebnis“ sollte durch „Nachweis“ ersetzt werden. Der Hinweis auf die Umwelterklärung und auch der letzte Satz sollte zudem entfernt werden.

*„Der Betreiber ist verpflichtet, die im Umweltmanagementsystem festgelegten ~~und für die in § 3 Absatz 2 aufgeführten Elemente einschlägigen Informationen~~, sowie den Transformationsplan und das **Nachweis** der Konformitätsbewertung gemäß § 7 Absatz 3 gebührenfrei im Internet bis zum Erlöschen der Genehmigung zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren. Der Zugang zu diesen Informationen darf nicht auf registrierte Nutzer beschränkt werden. ~~Die Veröffentlichung kann durch die Umwelterklärung gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfolgen, die diese Informationen enthält.~~ Soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen auf öffentliche oder sonstige Schutzgüter gemäß des § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, hätte, können die entsprechenden Stellen für die Veröffentlichung umformuliert oder, soweit das nicht möglich ist, unkenntlich gemacht werden. ~~Bei der Entscheidung sind die Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen entsprechend anzuwenden.~~“*

Begründung:

Das Umweltmanagementsystem ist bereits hinreichend definiert. Durch Streichung des § 3 Abs. 2 ist der Verweis auf diesen Absatz hinfällig. Statt Ergebnis der Konformitätsbewertung ist der Nachweis der Konformitätsbewertung hinreichend und nur dieser zu veröffentlichen

Der Verweis auf die Umwelterklärung sollte entfallen, weil dadurch ISO 14001 gegenüber EMAS schlechter gestellt würde. Auch § 5 letzter Satz sollte gestrichen werden, weil er einen zu generellen Hinweis auf das Umweltinformationsgesetz enthält, der nur zu Missverständnissen im Vollzug sowie bei der Anwendung von § 5 führen wird.

Keine Messverpflichtung und Datenerhebung (§ 6 Messverpflichtungen und Datenerhebung)

§ 6 sollte vollständig gestrichen werden.

Begründung:

Eine Messverpflichtung mit Verweis auf § 3 Absatz 2 ist zu verwerfen. Entsprechende Verpflichtungen sind bereits im einschlägigen Umweltmanagementsystem geregelt, § 3 Absatz 2 sollte gestrichen werden. Das Monitoring der durch die IED vorgegebenen Anforderungen an die Einhaltung von Umweltsleistungswerten sollte in einer gesonderten Verwaltungsvorschrift geregelt werden. § 6 ist damit überflüssig.

Nachweis der Konformitätsbewertung korrigieren (§ 7 Konformitätsbewertung und Nachweise)

Die zusätzlichen Beschreibungen der Konformitätsbescheinigungen in Absatz 2 Satz 2 „entsprechender“ bzw. „entsprechendes“ sind zu streichen.

„Als Nachweis gilt ein ~~entsprechender~~ EMAS-Registrierungsbescheid oder ein ~~entsprechendes~~ Zertifikat nach DIN EN ISO 14001.“

Begründung:

Ein EMAS-Registrierungsbescheid sowie ein Zertifikat nach DIN EN ISO 14001 sind bereits hinreichend definiert. „Entsprechende“ Zusätze sind nicht zulässig in den jeweiligen geforderten Konformitätsbewertungssystemen.

Keine Berichts- und Vorlagepflichten, Information nur auf Verlangen (§ 8 Berichts- und Vorlagepflichten)

§ 8 Abs. 1 sollte vollständig gestrichen werden.

~~„(1) Erreichung der Umweltziele gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 jährlich zu berichten. Die Berichterstattung erfolgt ausschließlich elektronisch. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zu bestimmende Behörde kann das Datenformat festlegen. Die Berichterstattung kann auch durch Mitteilung der Internetfundstelle der gemäß § 5 Satz 1 zu veröffentlichenden Informationen erfüllt werden, soweit diese mindestens jährlich aktualisiert werden.“~~

(12) Der Betreiber ist verpflichtet Informationen zur Erfüllung der Vorgaben gemäß § 3 und § 6 der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

Begründung:

Der Verweis in Absatz 1 Satz 1 auf §3 Absatz 2 ist nach Streichung dieses Absatzes hinfällig. Eine doppelte Prüfung, einmal durch den Auditor und einmal durch die Behörde, muss ausgeschlossen werden. Es ist nicht klar, was die Information an die Behörde bewirken soll, wenn die Ziele und Maßnahmen nicht verbindlich sind bzw. ein Verstoß gegen den Transformationsplan keine Rechtsfolgen haben kann. Die Information an die zuständige Behörde auf Verlangen, wie in § 8 Abs. 2 festgelegt, reicht aus.

Keine Festlegung der verbindlichen Spannen für die Umwelleistung (§ 9 Verbindliche Spannen für die Umwelleistung)

§ 9 sollte vollständig gestrichen werden.

Begründung:

Die verbindlichen Spannen für die Umwelleistung sollten in der Verwaltungsvorschrift vorgegeben werden, in der auch die weiteren Anforderungen der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen umgesetzt werden.

Keine Festlegung von Umwelleistungsrichtwerten (§ 10 Umwelleistungsrichtwerte)

§ 10 sollte vollständig gestrichen werden.

Begründung:

Die Richtwerte für die Umwelleistung sollten in der Verwaltungsvorschrift vorgegeben werden, in der auch die weiteren Anforderungen der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen umgesetzt werden.

Ausnahmeregelung nicht notwendig (§ 11 Zulassung von Ausnahmen)

§ 11 kann vollständig gestrichen werden.

Begründung:

Die Festlegung der verbindlichen Spannen für die Umwelleistung in einer separaten Verwaltungsvorschrift macht den § 11 überflüssig.

Liste der Ordnungswidrigkeiten einschränken (§ 13 Ordnungswidrigkeiten)

In Nr. 1 und Nr. 2 sollten „nicht im vorgegebenen Umfang eingeführt“ bzw. „nicht im vorgegebenen Umfang veröffentlicht“ gestrichen werden.

Nr. 5 und Nr. 7 sollten gestrichen werden.

„Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 ein Umweltmanagementsystem nicht ~~oder nicht im vor-gegebenen-Umfang~~ einführt oder nicht dauerhaft betreibt;
2. entgegen § 5 Satz 1 oder 3 relevante Informationen nicht ~~oder nicht im vorgegebenen-Umfang~~ veröffentlicht oder nicht aktualisiert oder für die Informationen eine Gebühr erhebt
3. entgegen § 5 Satz 2 den Zugang auf registrierte Nutzer beschränkt;
4. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 Nachweise nicht oder nicht fristgerecht vorlegt;
- ~~5. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht fristgerecht berichtet;~~
6. entgegen § 8 Absatz 2 Informationen nicht vorlegt;
- ~~7. entgegen § 9 Satz 1 verbindliche Spannen für die Umwelleistung überschreitet oder entgegen § 9 Satz 2 die Umwelleistung nicht oder nicht vollständig erfasst.“~~

Begründung:

Durch Verweise auf andere Dokumente ist oft ein Potenzial für rechtlich nicht gewollte Verstöße gegeben. Es geht bei der Einführung des Umweltmanagementsystems um neue Instrumente, die sehr kurzfristig eingeführt werden. Insofern wäre es unbillig, Fehler unmittelbar durch Ordnungswidrigkeiten zu sanktionieren. Besser, die Behörde ordnet die Vervollständigung oder Nachbesserung an und sanktioniert dann ggf. ein Untätigbleiben.

Nr. 5 ist nach Streichung des § 8 Absatz 1 Satz 1 und Nr. 7 ist nach Streichung des § 9 überflüssig.

Streichung der aus den BVT-Schlussfolgerungen entnommenen branchenspezifischen Merkmale des Umweltmanagementsystems (Anlage 1 Branchenspezifische Merkmale des Umweltmanagementsystems)

Anlage 1 sollte gestrichen werden.

Begründung:

Anforderungen an einschlägige Umweltmanagementsysteme können so nicht definiert werden.

Streichung der Anlage 2 zum Chemikalienverzeichnis (Anlage 2 Chemikalienverzeichnis, Risikobewertung und Prüfung von Substitutionsmöglichkeiten als Teile des Umweltmanagementsystems)

Anlage 2 sollte gestrichen werden.

Begründung:

Anforderungen an einschlägige Umweltmanagementsysteme können so nicht definiert werden.

Darüber hinaus ist Anlage 2 nicht umsetzbar. Es wird nach der Gefahrstoffverordnung §6 kein Gefahrstoffverzeichnis gefordert, worin auch grundlegende physikalisch-chemische Eigenschaften hinterlegt sind. Diese Daten sind auch bei Gemischen für die einzelnen Inhaltsstoffe im Sicherheitsdatenblatt nicht verfügbar. Titel IV der REACH-VO regelt, welche Angaben innerhalb der Lieferkette anhand Ihrer Sicherheitsdatenblätter weitergegeben werden müssen (physikalische Eigenschaften von Inhaltsstoffen eines Gemisches gehören nicht dazu, es sind hier Angaben zum Gemisch selbst zu machen). Nur Daten zu den gelieferten Produkten können also verfügbar sein und im Gefahrstoffverzeichnis berücksichtigt werden. Grundlegende physikalisch-chemische Eigenschaften zu Inhaltsstoffen eines Gemisches sind grundsätzlich nicht im SDB enthalten und der Anlagenbetreiber kann sie auch nicht beim Stofflieferanten einfordern, wenn es stoffrechtlich nicht geregelt ist.

Daten zur Persistenz und Abbaubarkeit sowie Daten zu DNEL- (Derived No-Effect Level) oder PNEC- Werten (Predicted No-Effect Concentration) sind in der IED nicht gefordert und sind daher zu streichen. Ohnehin können diese Werte nicht ohne weiteres nachvollzogen werden. Diese Werte werden bereits bei der Prüfung der Expositionsszenarien im Stoffsicherheitsbericht als Anlage zum SDB berücksichtigt. Mehr muss und kann ein Hersteller nach der REACH-VO auch nicht machen. Daher stellt sich unabhängig von der Frage der fehlenden Verfügbarkeit für den Verwender auch die Frage, welchen Mehrwert die Werte bringen, wenn sie nicht einzeln, sondern nur im Zusammenhang mit der Expositionsprüfung von Relevanz sind.

In dem Satz nach lit. c in Anlage 2 müsste klargestellt werden, dass der Verweis auf bestehende Dokumente zur Erfüllung der Anforderungen in lit. a bis c führt oder mit der Vermutungsregelung arbeiten. Sonst ist die Regelung nicht ausreichend für die Anwendung und den Vollzug.

Keine Anforderungen der Umweltleistung in Anlage 3 (Anlage 3 Branchenspezifische Anforderungen an die Umweltleistung, zugehörige Messvorgaben und Systemgrenzen)

Anlage 3 sollte gestrichen bzw. nicht ausgestaltet werden.

Begründung:

Anforderungen an die Umweltleistung sollten in der Verwaltungsvorschrift vorgegeben werden, in der auch die weiteren Anforderungen der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen umgesetzt werden.

Artikel 4 - Absatz 1 Neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV

Verfahren zur Ermittlung der strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte fehlt

Eine **Regelung** fehlt in der 9. BImSchV dazu, **wie** die Behörde im Verfahren den **strengstmöglichen Emissionsgrenzwert ermitteln und bewerten** soll. Die Festlegungen in den §§ 7, 12 und 48 BImSchG-E zur Festlegung der strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte sind so völlig unbestimmt und können entfallen.

Änderungen zu weitgehend (§ 4a)

Die in Artikel 4 Abs. 1 vorgeschlagenen Änderungen in § 4a Abs. 1 der 9. BImSchV werden abgelehnt.

Begründung:

Die Angabe „**§ 20 oder § 21**“ ist korrekt und sollte nicht geändert werden. Da im Einzelfall von der Behörde festzulegen ist, welche Unterlagen für die Prüfung und den Genehmigungsbescheid erforderlich sind. Bei der Änderung zu „**§ 20 und die in § 21**“ könnte die Behörde sich gezwungen sehen, unbedingt auch Angaben aus § 21 einzufordern, auch wenn sie diese nicht für erforderlich hält.

Die Ergänzung „an Wasser“ ist für die Umsetzung der IED nicht relevant. Im deutschen Recht sind Anforderungen an die Benutzung von Wasser und Einleitungen in Oberflächengewässer abschließend im Wasserrecht geregelt, siehe § 13 BImSchG.

Änderungen zu weitgehend (§ 21 Abs. 2a)

Die in Artikel 4 Abs. 1 vorgeschlagenen **Änderungen in § 21 Abs. 2a werden abgelehnt.**

Begründung:

Auflagen in Bezug auf Indirekteinleitungen oder Oberflächenwasser müssen im Wasserrecht ergehen, § 13 BImSchG. Auflagen zur Behandlung von Abfall sind nicht zur Umsetzung der IED erforderlich und werden wie bisher von den beteiligten Abfallbehörden nach KrWG festgelegt. Die IED will nur die Quantität des Abfallaufkommens durch Regelung der Umweltleistung adressieren, mit der Überwachung und Behandlung von Abfällen hat das nichts zu tun.

Artikel 4 Absatz 5 – Deponieverordnung - DepV

Die Konsolidierung der Nebenbestimmungen von Genehmigungen ist kein Regelfall (§ 21a Abs. 1 Satz 1)

Es darf nicht zum Regelfall erklärt werden, dass bei der Veröffentlichung von Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung im Internet die Nebenbestimmungen in einer konsolidierten Fassung beizufügen sind. Der entsprechende Vorschlag in § 21a Abs. 1 sollte geändert werden.

Art 24 Abs. 2 Buchst. a) IED sollte so in der Deponieverordnung umgesetzt werden, dass sich eine Veröffentlichungspflicht nur auf ausdrücklich von der Behörde konsolidierte Genehmigungsaufgaben beziehen darf und dies auch nur auf solche, die den Regelungsgegenstand der IED betreffen.

Begründung:

Die Veröffentlichung der Nebenbestimmungen zur Planfeststellung in einer konsolidierten Fassung im Internet ist weder praxistauglich noch europarechtlich erforderlich und führt zu erheblichem bürokratischem Aufwand bei den Genehmigungsbehörden und den Betreibern.

Ausnahme für mit dem Antrag auf Planfeststellung eingereichte Unterlagen (§ 21a Absatz 1 Satz 1)

Eine Ausnahme der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen bei der Veröffentlichung der Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung einer Deponie und der Nebenbestimmungen zu dieser Entscheidung wird ausdrücklich unterstützt.

Langfristig wäre darüber hinaus zu prüfen, ob mit der künftigen Umsetzung der IED im Deponierecht eine BImSch-Genehmigung nicht auch eine Alternative zur Planfeststellung liefern kann.

Ihre Ansprechpartner

Gerhard Endemann | Leiter Umwelt- & Nachhaltigkeitspolitik
+49 171 374 9891 | gerhard.endemann@wvstahl.de

Dr. Matthias Messner | Referent Umwelt- & Nachhaltigkeitspolitik
+49 151 1209 6420 | matthias.messner@wvstahl.de



WIRTSCHAFTS
VEREINIGUNG **Stahl**

Wirtschaftsvereinigung Stahl
Französische Straße 8
10117 Berlin

+49 30 2325546-0

info@wvstahl.de
www.wvstahl.de

Mitglied im

